



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Oktober 2012 (30.10)
(OR. en)

15398/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0291 (NLE)**

**ECO 128
ENT 264
MI 659
UNECE 18**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 15301/12 ECO 122 ENT 258 MI 651 UNECE 14

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den von der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs einer Regelung zu verbesserten Kinderrückhaltesystemen
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Oktober 2012 den obengenannten Vorschlag übermittelt.

2. Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) erarbeitet auf internationaler Ebene harmonisierte Anforderungen mit dem Ziel, technische Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 zu beseitigen. Die EU ist Vertragspartei dieses Übereinkommens und des Parallelübereinkommens von 1998 und stimmt im Namen der Mitgliedstaaten ab. Mit diesem Vorschlag soll der Standpunkt der Europäischen Union zu dem UN/ECE-Regelungsentwurf über verbesserte Kinderrückhaltesysteme festgelegt und dementsprechend vorgesehen werden, dass die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, diesem Entwurf in der vom 12.-15. November 2012 stattfindenden Sitzung der WP29 der ECE zustimmt.

3. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Normung) hat den Vorschlag am 25. Oktober 2012 geprüft und den in der Anlage wiedergegebenen Text einstimmig gebilligt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - **das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen,**
 - **vorzuschlagen, dass der Rat den in Dokument 15312/12 wiedergegebenen Beschluss nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen unter Teil A der Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.**

2012/0291 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den von der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs einer Regelung zu verbesserten Kinderrückhaltesystemen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf

Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates Nr. 97/836/EG¹ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten.
- (2) Durch die vereinheitlichten Anforderungen des Entwurfs einer Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von verbesserten Kinderrückhaltesystemen zur Verwendung in Kraftfahrzeugen² sollen technische Hindernisse für den Handel mit Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuge zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 beseitigt und ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau solcher Systeme gewährleistet werden.
- (3) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 hinsichtlich der Entwürfe für Regelungen der UN/ECE vertreten werden soll –

¹ ABI. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

² UN/ECE-Dokument ECE TRANS/WP.29/2012/53.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, im Verwaltungsausschuss des geänderten Übereinkommen von 1958 einnehmen soll, besteht darin, für den Entwurf einer UN/ECE-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von verbesserten Kinderrückhaltesystemen zur Verwendung in Kraftfahrzeugen gemäß Dokument ECE TRANS/WP.29/2012/53 zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
